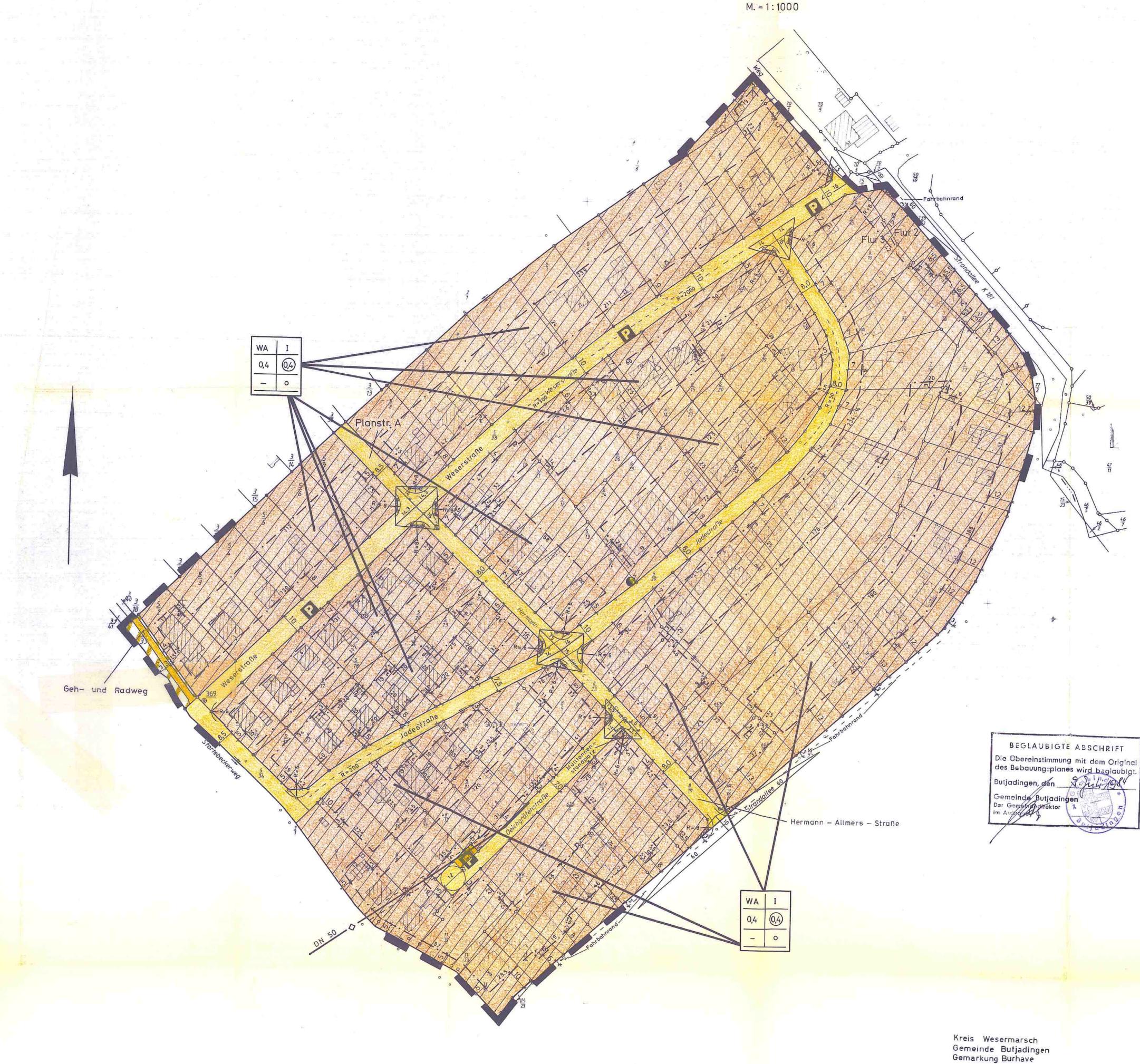
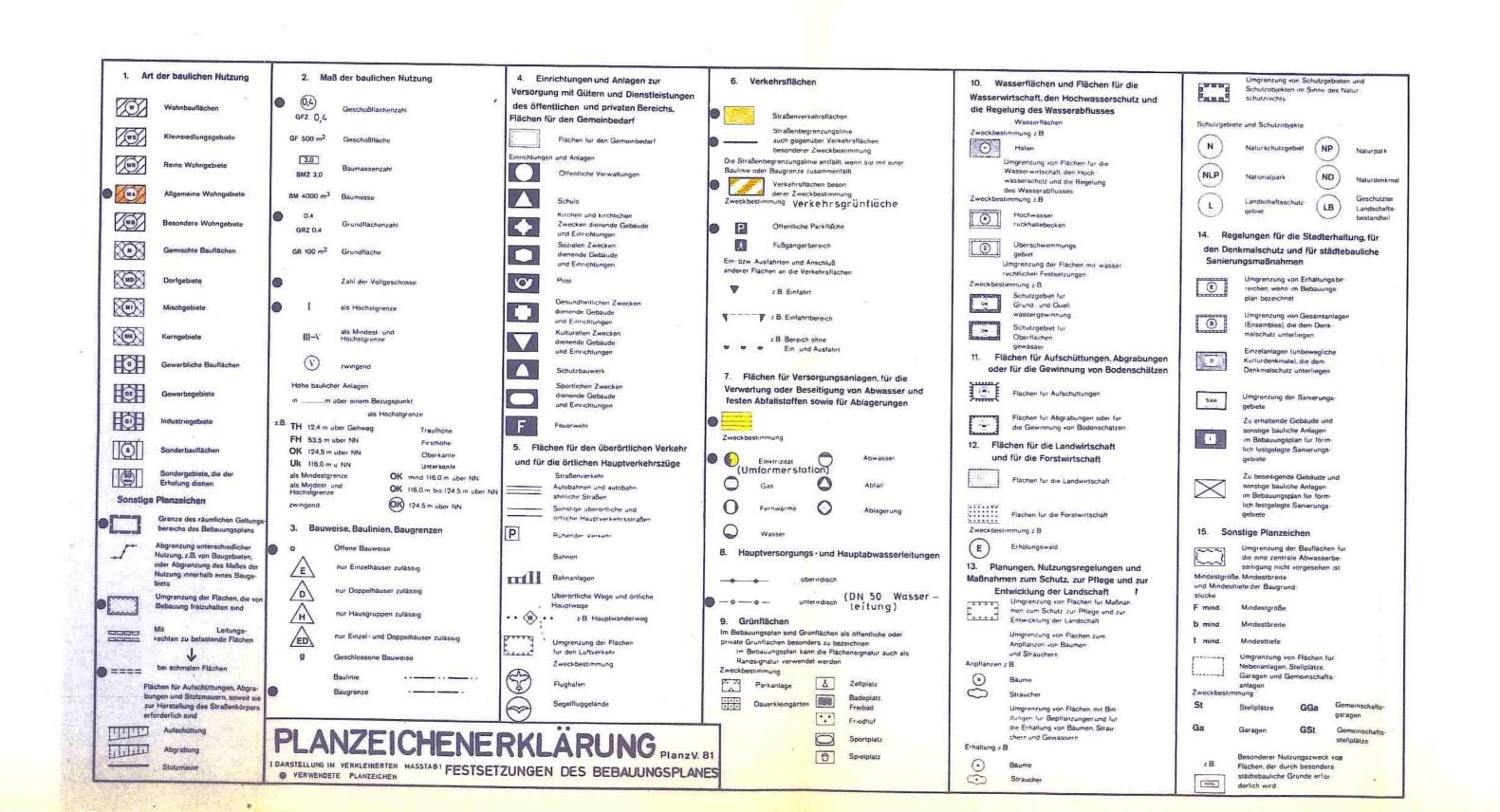
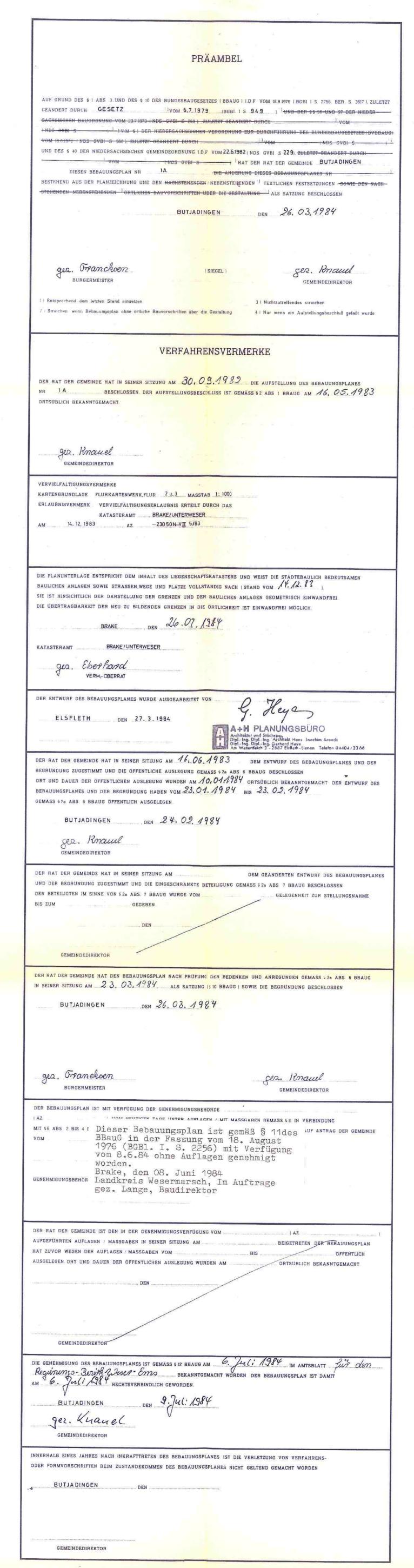
BEBAUUNGSPLAN NR. 1A

— BURHAVE —

DER GEM<mark>EINDE B</mark>UTJADINGEN







Nutzungsschablor

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Textliche Festsetzungen

- 1. Baugrenzen, die durch vorhandene Gebäude verlaufen, werden erst im Neubaufall oder bei Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, verbindlich.
- 2. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Garagen gemäß §12 (6) der BauNVO nicht zulässig.
- 3. Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke), sind sichtbehindernde Nutzungen und Bepflanzungen mit einer Höhe ≥ 80cm über Fahrbahn nicht zulässig.
- 4. Innerhalb der Jadestraße (befahrbarer Wohnweg) sind unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erfordernisse 27 Parkplätze einzurichten.
- 5. Innerhalb der Deichgräfenstraße (befahrbarer Wohnweg) sind unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erfordernisse 4 Parkplätze einzurichten.
- 6. Der ausgewiesene Mülltonnenstandplatz ist mit einer Baulast gemäß §52 in Verbindung mit §92 der NBauO zugunsten der Anlieger der Deichgräfenstraße zu belasten.
- 7. Die ausgewiesene Umformerstation (Fläche für die Elektrizität) ist mit einer Baulast gemäß §52 in Verbindung mit §92 der NBau0 zugunsten der Energieversorgung Weser-Ems (EWE) zu belasten.
- 8. Das mit Leitungsrechten belastete allgemeine Wohngebiet (DN 50 Wasserleitungstrasse) ist mit einer Baulast gemäß §52 in Verbindung mit §92 der NBauO zugunsten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zu belasten.

Mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr.1A - Burhave - der Gemeinde Butjadingen treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1 - Burhave - der Gemeinde Butjadingen, genehmigt am 6.9.1965, für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

